

10. Änderung des B-Plans 20 Schönberg-Holm

Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

Stand: August 2015

Projekt-Nr.: 14-37

Auftraggeber:

ABC-GW Hotel GmbH & Co. -Beteiligungs KG-
Schilkseer Str. 145
24215 Kiel

Auftragnehmer:

MUHS LandschaftsArchitekten
Dipl.-Ing. Holger Muhs
Werftbahnstraße 8
24143 Kiel

Bearbeitung:

Hartmut Rudolphi, GFN Flintbek;
Kirsten Heinzel *HEINZEL & GETTNER* Schönkirchen

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
2.1.	Untersuchungsgebiet	1
2.2.	Planung	4
3.	Relevanzprüfung	6
3.1.	Ausgewertete Daten	6
3.2.	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.3.	Europäische Vogelarten	11
3.4.	Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten	14
4.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	15
4.1.	Relevante Verbotstatbestände	15
4.2.	Maßgebliche Arten	15
4.3.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte	17
4.3.1.	Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie	17
4.3.2.	Europäische Vogelarten	17
4.4.	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	18
5.	Fazit	21
6.	Literatur und Quellen	21
7.	Anlage (Formblatt 1-3)	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Brutvogelkartierung	6
Tabelle 2: Amphibienkartierung	6
Tabelle 3: Kartierung Baumhöhlen und Kontrolle auf Fledermausquartiere	6
Tabelle 4: Ergebnis der Baumhöhlenkartierung	10
Tabelle 5: Ergebnis der Brutvogelkartierung	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	2
Abbildung 2: Grünlandfläche	3
Abbildung 3: Röhricht	3
Abbildung 4: Kleingewässer	4
Abbildung 5: Geplante Bebauung	5
Abbildung 6: Daten des LLUR-Artenkatasters, Amphibien	8
Abbildung 7: Ergebnisse der Amphibienkartierung 2015	9
Abbildung 8: Standorte der Bäume mit Höhlen	11
Abbildung 9: Daten des LLUR-Artenkatasters, Vögel	12
Abbildung 10: Brutvögel, Kartierung 2015 (Kürzel siehe Tabelle)	14
Abbildung 11: Beispiel einer einfachen Großhöhle	19
Abbildung 12: Beispiel einer einfachen Großhöhle von Schwegler	20
Abbildung 13: Beispiel eines Flachkastens	20

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schönberg plant die Bebauung einer Grünfläche mit einer Ferienhaussiedlung sowie einem Parkplatz. Dazu ist die 10. Änderung des B-Plans Nr. 20 notwendig.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände kommen kann bzw. ob durch die Maßnahme streng geschützte Arten betroffen sind.

Die nach BNatSchG streng geschützten Arten sind in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt. Weiterhin sind alle heimischen Vogelarten zu betrachten, die durch die EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützt sind.

Zur Beurteilung, ob durch die geplante Bebauung streng geschützte Arten gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgt eine artenspezifische Einzelprüfung anhand von Kartierungen zu den Artengruppen Brutvögel, Amphibien sowie Fledermäusen und aufgrund einer Potenzialanalyse.

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Schönberg im Ortsteil Holm (siehe Abbildung 1). Die Gemeinde gehört zur Region Probstei, die vor allem an der Küste durch Tourismus geprägt ist. Die geplante Fläche ist ein landwirtschaftlich extensiv genutzter Grüngürtel, der als Rest der alten Kulturlandschaft erhalten ist.

Kennzeichnend für das Plangebiet ist eine kleinstrukturierte Landschaft mit wechselfeuchtem Grünland (Wiesen und Weiden), Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen, Röhrichten entlang der Gräben, einem Kleingewässer sowie im Süden mit einem Weidengebüsch (siehe Abbildung 3 bis Abbildung 4).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes



Abbildung 2: Grünlandfläche



Abbildung 3: Röhricht



Abbildung 4: Kleingewässer

2.2. Planung

In der südlichen Hälfte des Plangebietes ist eine Ferienhaussiedlung geplant, wodurch es dort zu erheblichen Versiegelungen kommen wird. Außerdem wird im Norden die Möglichkeit eröffnet, einen Parkplatz zu bauen (siehe Abbildung 5). Der Baubedarf ergibt sich aus den Plänen, den Tourismusbereich und damit verbunden die Anzahl an Übernachtungsmöglichkeiten weiter auszubauen.

Neben der Versiegelung kommt es auch zu umfangreichen Eingriffen in das Wasserregime des Gebietes.



Abbildung 5: Geplante Bebauung (aus: Entwurf Grünordnungsplan, 2006, MUHS Landschaftsarchitekten). Im Südosten ist mittlerweile auf der Grundlage des alten B-Plan Nr. 20 ein weiterer Parkplatz gebaut worden.

3. Relevanzprüfung

3.1. Ausgewertete Daten

Folgende Kartierungen wurden durchgeführt und ausgewertet (siehe nachfolgende Tabellen):

- Brutvogelkartierung
- Amphibienkartierung
- Kartierung der Baumhöhlen und Kontrolle auf Fledermausquartiere

Tabelle 1: Brutvogelkartierung

Nr.	Datum	Erfasser
1	05.04.15	H. Rudolphi
2	24.04.15	H. Rudolphi
3	08.05.15	H. Rudolphi
4	19.05.15	H. Rudolphi
5	11.06.15	H. Rudolphi

Tabelle 2: Amphibienkartierung

Nr.	Datum	Erfasser
1	10.04.15	H. Hollenbach
2	17.04.15	J. Krütgen
3	15.05.15	J. Krütgen
4	25.06.15	H. Rudolphi

Tabelle 3: Kartierung Baumhöhlen und Kontrolle auf Fledermausquartiere

Nr.	Datum	Erfasser
1	15.06.15	H. Rudolphi
2	01.07.15	H. Rudolphi

Außerdem wurden die Daten des LLUR-Artenkatasters abgefragt.

Die Kartierung der Biotoptypen sowie Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden separat durchgeführt und ausgewertet. Daher wird im vorliegenden Artenschutzbericht nicht weiter auf die Biotoptypen sowie Pflanzenarten eingegangen.

3.2. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Amphibien

Auswertung LLUR-Artkataster

Für das Plangebiet liegen folgende planungsrelevante Daten aus dem LLUR-Artkataster vor (siehe Abbildung 6):

Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	-
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Anhang IV der FFH-Richtlinie
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	Anhang IV der FFH-Richtlinie
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Anhang IV der FFH-Richtlinie
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	-

Bei der Kartierung wurden folgende beide Arten im Plangebiet festgestellt (s. Abbildung 7):

Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	-
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	-

Beides sind weit verbreitete Arten, die nicht in den Anhängen der FFH-Richtlinie stehen. Aktuelle Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet auszuschließen.

Reptilien

Im LLUR-Artkataster befinden sich aus dem Plangebiet bzw. der Umgebung keine Daten zu Reptilienvorkommen.

Bei der Kartierung wurde eine Waldeidechse gesichtet (s. Abbildung 7). Die Art steht nicht in den Anhängen der FFH-Richtlinie.

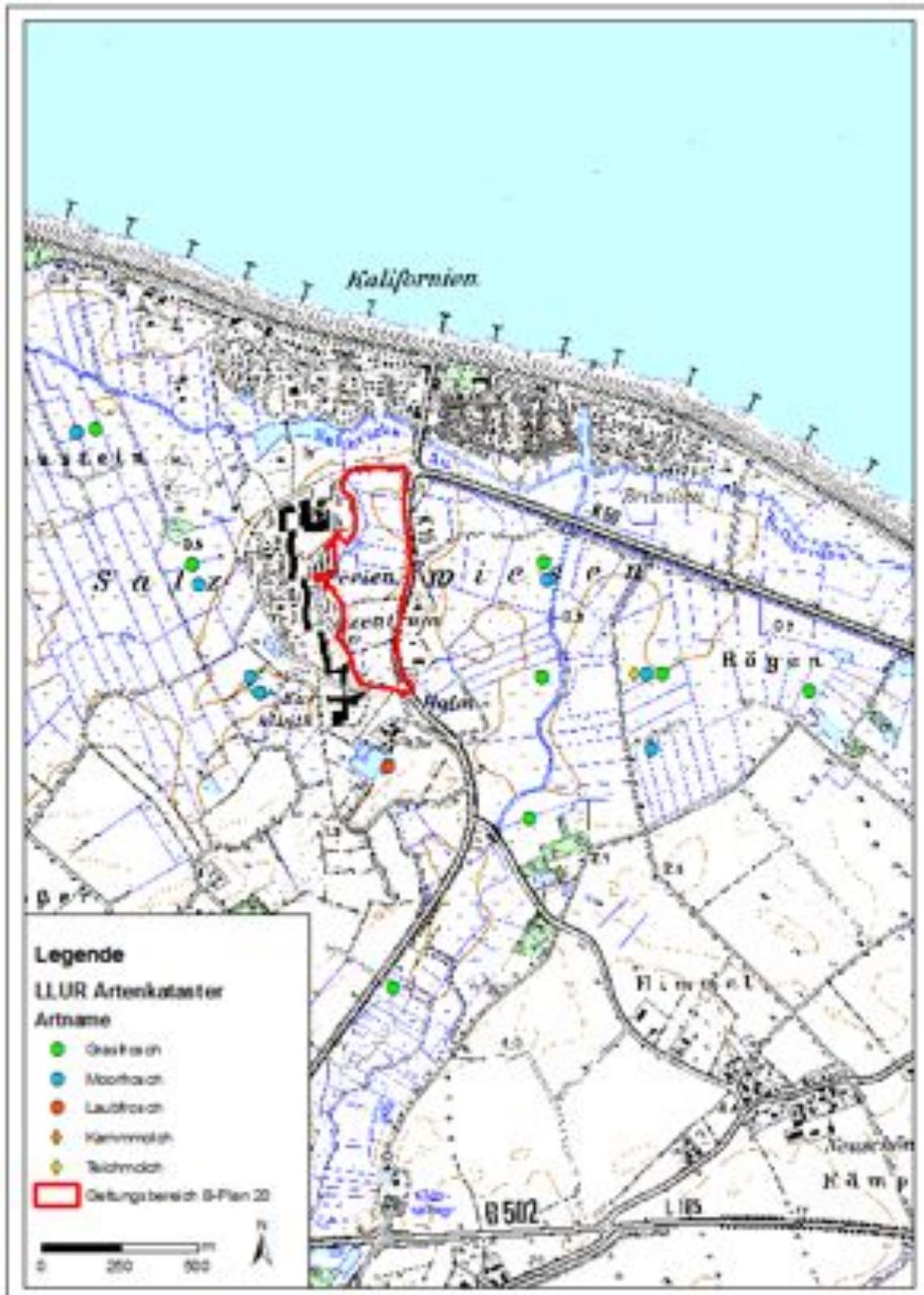


Abbildung 6: Daten des LLUR-Artenkatasters, Amphibien

Kartierung

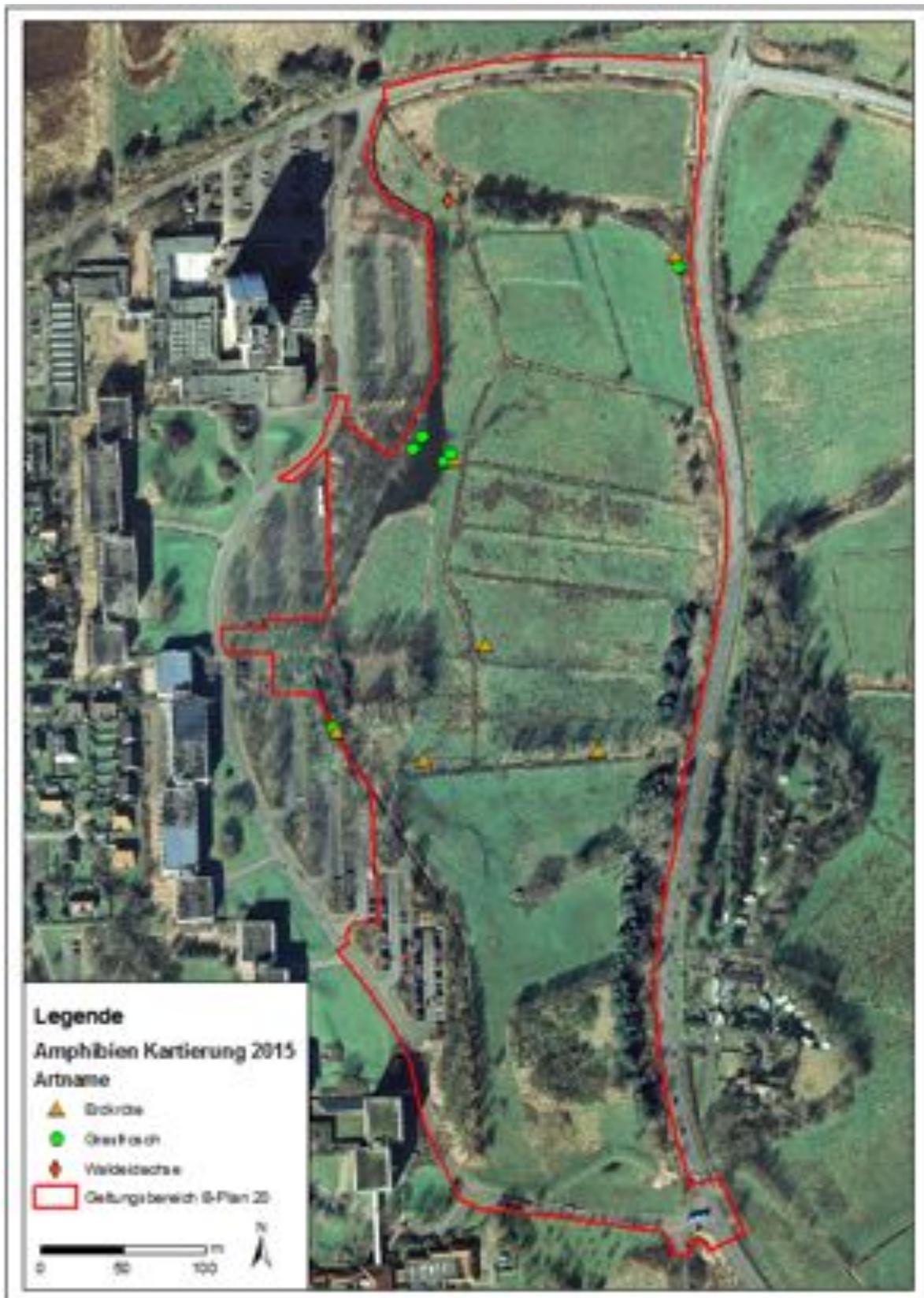


Abbildung 7: Ergebnisse der Amphibienkartierung 2015

Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Baumhöhlen haben eine potenzielle Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse.

Bei der Begehung wurden 6 Bäume mit insgesamt 8 Höhlen kartiert (siehe Tabelle 4 und Abbildung 8). In einer Baumhöhle wurde Fledermauskot gefunden. Diese Baumhöhle hat eine Eignung als Sommerquartier. Aufgrund des Stammdurchmessers von nur 20 cm besteht keine Eignung als Winterquartier.

Fledermäuse nutzen während der Wochenstubenzeit immer mehrere Quartiere in der näheren Umgebung. Es ist daher davon auszugehen, dass auch noch weitere Baumhöhlen im Plangebiet als Quartier genutzt werden, auch wenn kein Nachweis gelang. Im Einvernehmen mit dem Auftraggeber werden daher alle Baumhöhlen durch Fledermauskästen ersetzt. Eine Kartierung während der Wochenstuben wurde daher nicht durchgeführt.

Darüber hinaus sind an den betroffenen Bäumen Tagesverstecke (z.B. abgeplatzte Rinde, Ast- bzw. Stammrisse, starker Efeubewuchs) generell nicht ausschließen.

Tabelle 4: Ergebnis der Baumhöhlenkartierung

Nr.	Baum	Höhle	Stammdurchmesser [cm]	Nachweis
1	Eiche 1	1	60	-
2	Eiche 2	1	80	-
3	Eiche 3	1	80	-
4	Linde 1	1	40	-
5	Linde 2	1	50	-
5	Linde 2	1	20	Kotfund
6	Linde 3	2	60	-
	Summe	8		



Abbildung 8: Standorte der Bäume mit Höhlen (Nummer bezieht sich auf die Tabelle 4)

3.3. Europäische Vogelarten

Das Plangebiet hat als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für

- Brutvögel der Offenlandschaften
- Brutvögel der Röhrichte und Gewässer
- Gebüschbrüter
- Baumbrüter inkl. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Weiterhin hat das Gebiet eine Bedeutung für Nahrungsgäste (Brutvögel aus der Umgebung) und für Rastvögel.

Auswertung LLUR-Artkataster

Für das Plangebiet liegen folgende planungsrelevante Daten aus dem LLUR-Artkataster vor (siehe Abbildung 9):

Brutvögel

Weißstorch, Rohrweihe, Schleiereule

Die Vorkommen liegen in einiger Entfernung vom Plangebiet, so dass eine Betroffenheit dieser Brutvorkommen auszuschließen ist.

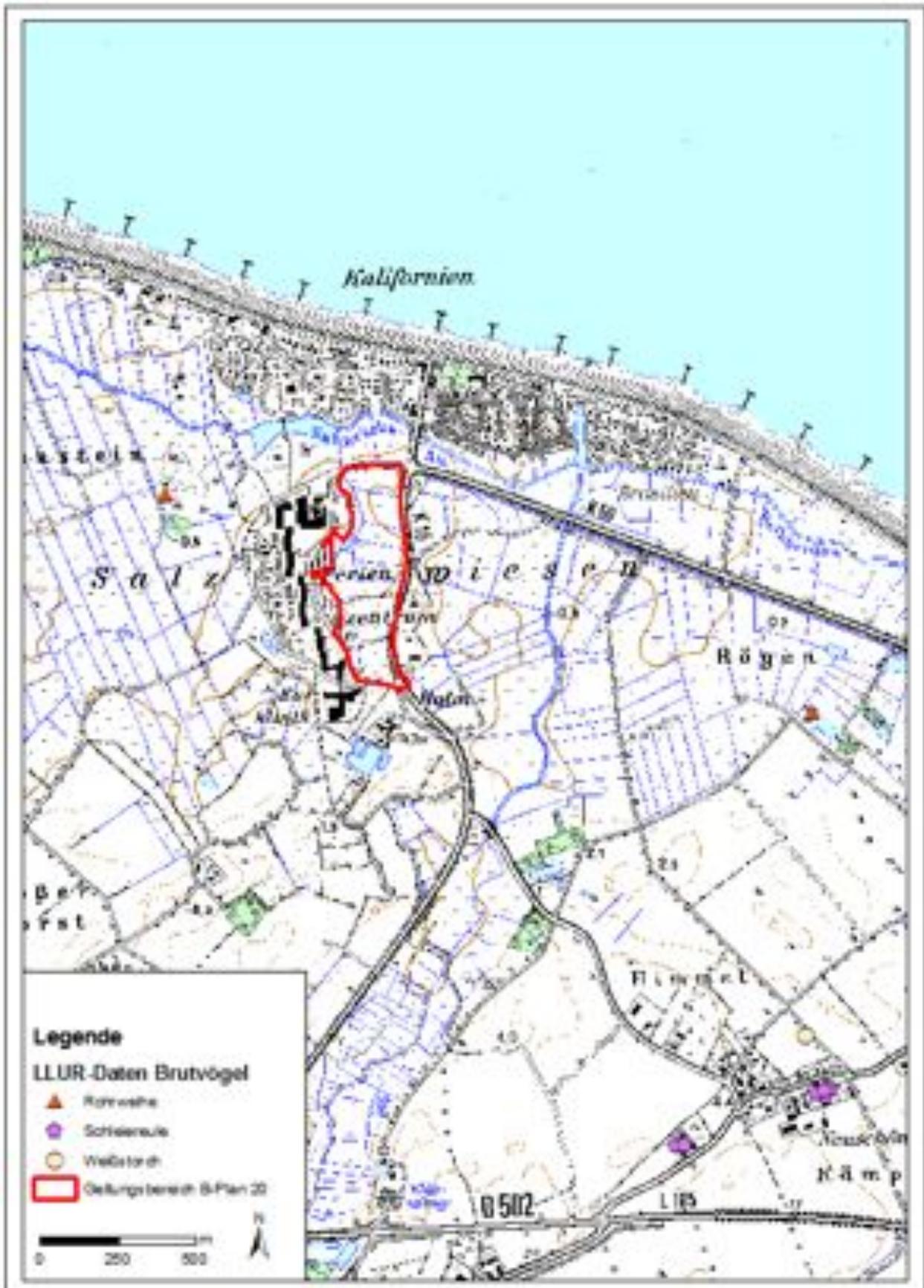


Abbildung 9: Daten des LLUR-Artenkatasters, Vögel

Kartierung

Insgesamt wurden 33 Brutvogelarten kartiert (siehe Tabelle 5 und Abbildung 10). Dabei handelt es sich um häufige Arten, nur der Kuckuck steht als einzige Art auf der Vorwarnliste Schleswig-Holsteins.

Im Wesentlichen wurde Gebüschbrüter wie Zilpzalp, Dorngrasmücke oder Zaunkönig kartiert. An den Gräben und Kleingewässer brüteten zudem noch Wasservögel wie Stockente und Röhrichtbrüter wie Rohrammer. Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Saatkrähenkolonie mit 7 Nestern.

Tabelle 5: Ergebnis der Brutvogelkartierung

Nr.	Kürzel	Artname
1	A	Amsel
2	Au	Austernfischer
3	B	Buchfink
4	Ba	Bachstelze
5	Bm	Blaumeise
6	Br	Bläsralle
7	Bs	Buntspecht
8	Dg	Dorngrasmücke
9	F	Fitis
10	Fa	Fasan
11	Gf	Grünfink
12	Gg	Gartengrasmücke
13	Gp	Gelbspötter
14	Gra	Graugans
15	Gs	Grauschnäpper
16	He	Heckenbraunelle
17	Hr	Hausrotschwanz
18	K	Kohlmeise
19	Ku	Kuckuck
20	Mg	Mönchsgrasmücke
21	R	Rotkehlchen
22	Ro	Rohrammer
23	Rt	Ringeltaube
24	Sa	Saatkrähe
25	Sd	Singdrossel
26	Sti	Stieglitz
27	Sto	Stockente
28	Su	Sumpfrohrsänger
29	Swk	Schwarzkehlchen
30	T	Teichrohrsänger
31	Wg	Wintergoldhähnchen
32	Z	Zaunkönig
33	Zi	Zilpzalp

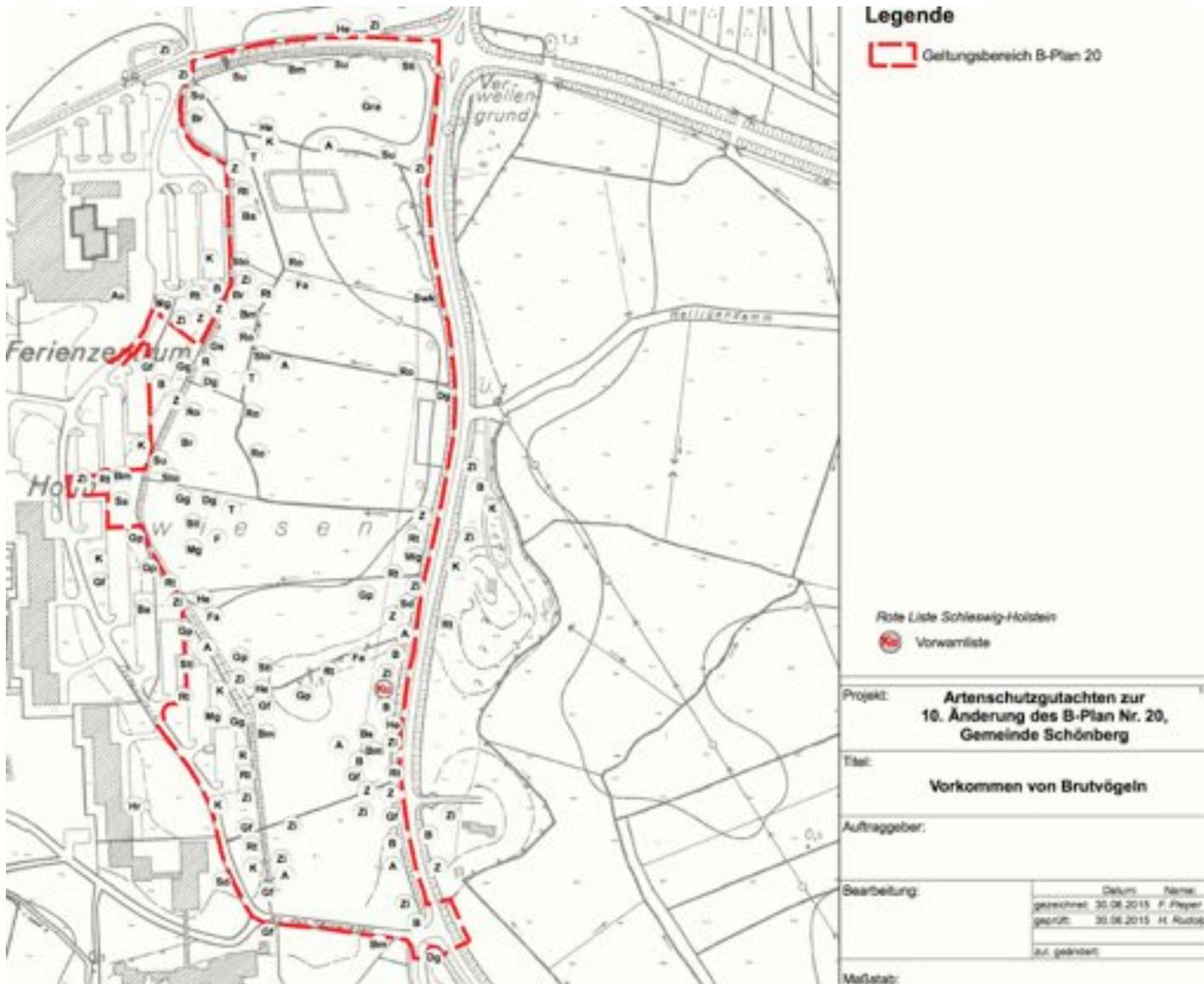


Abbildung 10: Brutvögel, Kartierung 2015 (Kürzel siehe Tabelle)

Nahrungsgästen stehen in der Umgebung vergleichbare Habitate zur Verfügung, so dass die Betroffenheit dieser Gruppe nur geringfügig ist.

Aufgrund der Habitatstruktur hat das Plangebiet kein Potenzial für bedeutende Rastvorkommen, wie z.B. für nordische Gänsearten. Die Betroffenheit dieser Gruppe ist ebenfalls als geringfügig einzustufen.

3.4. Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie der geographischen Verbreitungsgrenzen besteht im Plangebiet kein Potenzial für Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten.

4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch die geplante Bebauung können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG möglicherweise verwirklicht werden.

Schädigung/Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Bauarbeiten durch Verletzung und/oder Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden.

Die Eignung des Plangebietes als Brutgebiet, Quartierstandort für Fledermäuse sowie Verbreitungsgebiet von Amphibien kann die Tötung von immobilen Tieren bzw. die Schädigung von Eiern zur Folge haben.

Störung streng geschützter Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potentiellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn während der Brutzeit oder Jungenaufzucht Baumaßnahmen durchgeführt werden, Vögel bzw. Fledermäuse dadurch ihr Brut- und Wochenstubegebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (z.B. Fledermausquartiere, Vogelbrutplatz, Laichplätze) dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

4.2. Maßgebliche Arten

Durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte mit den bereits dargestellten Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien zu erwarten. Im Folgenden werden die Artengruppen berücksichtigt:

Amphibien: Die im Plangebiet vorkommenden Arten gehören nicht dem Anhang IV der FFH-Richtlinie an. Allerdings wurde eine bedeutende Lokalpopulation des Grasfrosches gefunden. Daher wird im Folgenden nur der Grasfrosch hinsichtlich der Zerstörung der Fortpflanzungsstätte behandelt. Alle weiteren Arten bzw. Verbotstatbestände werden nicht berücksichtigt.

Reptilien: Die Waldeidechse gehört nicht dem Anhang IV der FFH-Richtlinie an. Da nur ein Exemplar gefunden wurde, wird die Art bei der folgenden Beurteilung möglicher Konflikte nicht berücksichtigt.

Fledermäuse: Alle Arten gehören dem Anhang IV der FFH-Richtlinie an. Daher wird die Artengruppe zusammenfassend (d.h. nicht auf Artniveau) bei der folgenden Beurteilung möglicher Konflikte behandelt.

Vögel: alle europäischen Brutvogelarten gehören dem Anhang der europäischen Vogelschutzrichtlinie an. Daher werden die Vögel als Artengruppe und bei Bedarf auf Artniveau behandelt.

Weitere ebenfalls europäisch streng geschützte Tiergruppen (z.B. weitere Säugetierarten, Libellen- und Schmetterlingsarten u.a.) sind aufgrund der für sie fehlenden geeigneten Habitatstrukturen und ihrer geographischen Verbreitungsgrenzen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabensbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

4.3. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

4.3.1. Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Rodung der Bäume mit Baumhöhlen und potentiellen Tagesverstecken außerhalb der Sommerquartierzeit (01.04. bis 30.11.).

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Aufgrund gleichwertiger Biotope im Umfeld der Planung der Bauzeitbeschränkung kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes hinsichtlich der Artengruppen ausgeschlossen werden. Von den Arbeiten gehen außerdem keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzes nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Für den Verlust der Baumhöhlen als Quartiere für Fledermäuse sind Ersatzquartiere in der Umgebung aufzuhängen.

Hinsichtlich der Population des Grasfrosches bleibt durch die Erhaltung und Neuanlage von Gewässern (als Kompensation für Beeinträchtigungen einschl. Versiegelungen) die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten.

Für die weiteren dort vorkommenden Arten stehen im Umfeld vergleichbare Biototypen zur Verfügung, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten bleibt.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist daher auszuschließen.

4.3.2. Europäische Vogelarten

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

Brutvögel

- Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Gebüsch- und Baumbrütern (Brutzeit: 15.03. bis 30.09.)
- Mahd der Röhrichte außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln der Röhrichte und Gewässer (Brutzeit: 01.04.15 bis 15.08.)
- Freimachen / Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter (Brutzeit: 01.03. bis 15.07.)

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Bei Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes hinsichtlich der Artengruppen ausgeschlossen werden. Von den Arbeiten gehen außerdem keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Für die dort vorkommenden Brutvogelarten bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, da vergleichbare Biotoptypen im Umfeld der Planung liegen und der Eingriff entsprechend ausgeglichen werden muss.

Hinsichtlich der Saatkrähenkolonie ist ein Verlassen des Standortes aufgrund der Bebauung nicht zu erwarten. Saatkrähen siedeln sich zunehmend in Siedlungsbereichen an, teilweise auch in stark belebten Großstädten. Die Art gilt daher als anpassungsfähig.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist daher auszuschließen.

4.4. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

I. Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potentiell vorkommenden Arten ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs, insbesondere der Beginn der Bauarbeiten eine wichtige Vermeidungsmaßnahme. Wenn der Eingriff außerhalb der Zeit erfolgt, ist eine Schädigung/Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten sicher ausgeschlossen.

Fledermäuse

- Rodung der Bäume mit Baumhöhlen außerhalb der Sommerquartier-Zeiten (Sommerquartiere vom 01.04. bis 31.11.).

Brutvögel

- Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Gebüsch- und Baumbrütern (Brutzeit: 15.03. bis 30.09.)
- Mahd der Röhrichte außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln der Röhrichte und Gewässer (Brutzeit: 01.04. bis 15.08.)
- Das Freimachen / Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter (Brutzeit: 01.03. bis 15.07.)

II. Ersatzquartiere für Fledermäuse

Baumhöhlen die als (potenzielle) Quartiere für Fledermäuse dienen, sind im Verhältnis 1:5 auszugleichen. Da 8 Baumhöhlen kartiert wurden, die Quartiereigenschaften besitzen, müssen insgesamt 40 Kästen aufgehängt werden. Entsprechend dem Verlust der Höhlen sind folgende Kästen für den Ausgleich zu verwenden (siehe nachfolgende Abbildungen):

15 (einfache) Großhöhlen, z.B. von *Hasselfeldt*

10 Großhöhlen von *Schwegler*

15 Flachkästen

Die Kästen müssen selbstreinigend sein und aus Holzbeton bestehen. Die Kästen müssen in räumlicher Nähe an potenziellen Flugstraßen in mind. 3 m Höhe aufgehängt werden. Die Standortauswahl ist mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.



Abbildung 11: Beispiel einer einfachen Großhöhle



Abbildung 12: Beispiel einer einfachen Großhöhle von *Schwegler*



Abbildung 13: Beispiel eines Flachkastens

5. Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht als für eine Beurteilung ausreichend eingestuft.

Die mögliche Schädigung / Tötung von Individuen europäischer Vogelarten sowie Fledermäusen kann durch eine Bauzeitregelung sicher ausgeschlossen werden. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG sind durch Ersatzmaßnahmen (Ersatzquartiere für Fledermäuse) ebenfalls auszuschließen.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG sind ebenfalls auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

6. Literatur und Quellen

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung

7. Anlage

Formblatt 1: Durch das Vorhaben betroffene Art Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten an: Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling (RL D: V), Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise.</p> <p>Es handelt sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen und/oder Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und zum Teil auch in künstlichen Nisthilfen brüten. Die Arten besiedeln unterschiedliche Gehölzbestände wie Knicks (Feldsperling), Feldgehölze mit Altbaumbeständen, Baumreihen und unterschiedlich strukturierte Wälder. Die Bruthöhlen bzw. -nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> Alle Arten sind bundesweit weit verbreitet und häufig.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Alle Arten sind auch in Schleswig-Holstein häufig und weit und gleichmäßig verbreitet. Alle Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Arten kommen in wechselnder Häufigkeit im Untersuchungsgebiet vor. .		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Durch die geplante Rodung kann es zur Zerstörung von Gelegen bzw. zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Nestlingen und/oder brütenden Altvögeln kommen. Dieser Zeitraum fällt in die generelle Sommerquartierzeit (01.04. bis 31.11.), außerhalb welcher die Rodung der betroffenen Bäume aufgrund möglicher Tagesverstecke zu erfolgen hat (vgl. nachfolgendes Formblatt „Fledermäuse mit Tagesverstecken an Bäumen“)</p>		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist		

**Formblatt 1: Durch das Vorhaben betroffene Art
Gehölnhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter**

(außerhalb des Zeitraums von Mitte März bis Ende September)

 Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Tötungsverbotest ist die erforderliche Gehölnkappung/ -beseitigung außerhalb der o.g. Brutzeit der Gehölnhöhlenbrüter durchzuführen (Maßnahme I im LBP, Kap. 4.4).

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

 ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

 ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

 ja nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“
tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**
 ja nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)**

 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

 ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

 ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

 ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
 ja nein

Formblatt 1: Durch das Vorhaben betroffene Art Gehözhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Formblatt 2: Durch das Vorhaben betroffene Art
Fledermäuse mit Wochenstuben in Baumhöhlen**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL D | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL SH | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| | | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |

Ein Teil der Arten sind in den Rote Listen D und SH gelistet.

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Gilde
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten

Die meisten heimischen Fledermausarten nutzen Baumhöhlen als Quartierstandort. Die Quartiere können dabei ganz unterschiedliche Funktionen haben. Im vorliegenden Fall sind potenzielle Sommerquartiere betroffen, aus einer Baumhöhle wurde Kot gefunden. Die Habitatansprüche der unterschiedlichen Arten sind sehr verschieden.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein
Deutschland:

Die Arten sind in ganz Nord- und Mitteleuropa verbreitet.

Schleswig-Holstein:

Je nach Art auch in Schleswig-Holstein weit verbreitet, einzelne Arten kommen nur im südöstlichen Teil Schleswig-Holsteins vor.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

In einer Baumhöhle (Sommerquartier) wurde Kot gefunden. Es ist daher davon auszugehen, dass auch weitere Baumhöhlen als Sommerquartier genutzt werden.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)
3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Wochenstubenzeiten geräumt

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Um Tötungen von Individuen zu vermeiden, müssen die Höhlenbäume außerhalb der Wochenstubenzeit (15.05. bis 31.07.) gerodet werden.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? ja nein

**Formblatt 2: Durch das Vorhaben betroffene Art
Fledermäuse mit Wochenstuben in Baumhöhlen**

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?
 ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
 ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)
 ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?
 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?
 ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?
 ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?
 ja nein

Durch die Rodungen gehen insgesamt 8 Baumhöhlen verloren. Es wird ein Ausgleich im Verhältnis 1:5 durchgeführt (Maßnahme II). Die Auswahl der Kästen richtet sich nach der Qualität der Baumhöhlen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
 ja nein

Formblatt 2: Durch das Vorhaben betroffene Art Fledermäuse mit Wochenstuben in Baumhöhlen	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Störungen durch die Baumaßnahmen finden nicht statt, da die Gehölze vorher gerodet werden..</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Formblatt 3: Durch das Vorhaben betroffene Art**Fledermäuse mit Tagesverstecken an Bäumen****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- | | | |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL D | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL SH | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| | | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |

Ein Teil der Arten sind in den Rote Listen D und SH gelistet.

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Gilde**2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten**

Die meisten heimischen Fledermausarten nutzen Bäume als Quartierstandort. Die Quartiere können dabei ganz unterschiedliche Funktionen haben. Im vorliegenden Fall sind potenzielle Sommerquartiere betroffen die als Tagesverstecke genutzt werden. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um Rindenabplatzungen und Ast- bzw. Stammmrisse, allerdings kann auch starker Efeubewuchs als Tagesversteck dienen. Die Habitatansprüche der unterschiedlichen Arten sind sehr verschieden.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-HolsteinDeutschland:

Die Arten sind in ganz Nord- und Mitteleuropa verbreitet.

Schleswig-Holstein:

Je nach Art auch in Schleswig-Holstein weit verbreitet, einzelne Arten kommen nur im südöstlichen Teil Schleswig-Holsteins vor.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Tagesverstecke heimischer Fledermausarten sind an allen Bäumen mit Rindenabplatzungen, Ast- bzw. Stammmrisen oder starkem Efeubewuchs nicht sicher auszuschließen. Hierbei können schon kleinste Strukturen als Versteck in Frage kommen.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Sommerquartierzeit geräumt

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Um Tötungen von Individuen zu vermeiden, müssen die Bäume außerhalb der Sommerquartierzeit (01.04. bis 31.11.) gerodet werden.

Formblatt 3: Durch das Vorhaben betroffene Art**Fledermäuse mit Tagesverstecken an Bäumen**

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

Formblatt 3: Durch das Vorhaben betroffene Art Fledermäuse mit Tagesverstecken an Bäumen	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Störungen durch die Baumaßnahmen finden nicht statt, da die Gehölze vorher gerodet werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	